



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Welcher gestalt hinführo

Die

Land-Amts-

und

HYPOTHEQUEN-Scheine,

Zu Unterhaltung des gemeinen

CREDITS,

Und zu der Untertanen Sicherheit / klar und deutlich ein-
gerichtet werden sollen.

De Dato Berlin / den 19ten Februarii 1739.

Eslebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.



Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛ. Unserm alleranädigsten Herrn / allerumterthätigst angezeiaet worden / was massen in denen Land. Grund- und Hypothequen Büchern / sonderlich bey Ertheilung derer Hypothequen - Scheine / allerhand Unrichtigkeiten sich bisher geäußert. Und dann dem gemeinem Wesen daran gelegen / daß dergleichen Mängeln und Gebrechen abgeholfen / unnöthige Proceße , ungleichen Bevortheilungen / Schaden und Verlust vermieden werde.

Als ergebet Derz allergnädigster Befehl und Willens. Meynung dahint daß alle diejenige / welche Land. Amts. und Hypothequen - Scheine ertheilen / solche klar und deutlich fassen und aufsetzen / alle Schulden / Vormundschafften / Ehe. Stiftungen / Pacta Familiae , und was sonst eingetraget ist / jederzeit specificc darin anführen / oder auch ausdrücklich darin exprimiren / daß dergleichen nicht eingetraget seyn ; bey entstehendem geringstem Zweifel aber / in specie wann das Dominium auf den Possessorem nicht eingetraget ist / gar keine Scheine ertheilen / sondern zu Bestärkung des im Handel und Wandel höchstnöthigen Credits , zusehender alles vorher berichtigen lassen sollen.

Und weil viele Seiner Königl. Majestät Unterthanen dadurch bevortheilert worden / daß in Fällen / da zwey Judicia concurriren / deren Jurisdiction streitig / derjenige welcher sein Anlehn bey dem einen Gerichte eingetraget / auch

Auch einen Hypothequen-Schein / daß keine andere oder doch nur einige
Schulden auf dem hypothecirten Stück haften / erhalten / dennoch dieser-
wegen nachstehen müssen / weil bey dem andern Gericht / wovon der Aus-
leiher keine Wissenschaft hat / schon vorher andere Creditores das Credi-
tum eintragen lassen; Und dann solchergestalt Seiner königlichen Maje-
stät Unterthanen / blos dreyer Gerichte privat Interesse wegen / in weit-
läufftige Proceße verwickelt werden / auch fides publica darunter leiden muß;
So ordnen und wollen mehr allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät
daß in dergleichen Fällen dasjenige Gericht / bey welchem jemand einen
Hypothequen-Schein suchet / bey dem andern Gericht / welches dem
Erstern die Jurisdiction streitig machet / anfragen / dieses aber sofort bey
Straffe der Cassation, eine genaue Nachricht / was daleibst eingetragen
worden / salvo Jure, ertheilen und unter dem Vorwand / daß die Eintragung
bey ihm geschehen müßte / nicht damit zurück halten / sondern dieses nachhero
mit dem andern Gericht ausmachen müsse.

Würde ein Gericht ohne diese Nachfrage / oder ohne Benennung aller
und jeder eingetragenen Poffen einen Hypothequen-Schein ertheilen / oder
einen solchen / der zweiffelhafft ist / ausstellen / dertelbe soll / woserne der Cre-
ditor, oder sonst jemand hierdurch gefährdet wird / nebst seinen Erben in
solidum davor haften / und überdem exemplarischer Straffe / wegen seines
Ungehorsams / Contravention, und negligenz gewärtigen. Gestalt sich
dan hiernach alle hohe und niedere in mehr allerhöchstermelder Seiner
Königl. Majestät Landen befindliche Gerichte Landtschafftliche Collegia,
Beamte und Magistrate, keine ausgenommen / gehoramt zu achten / das
Officium Filci auch die Contravenienten zur Bestraffung fleißig anzujel-
gen hat.

Urkundlich mehr allerhöchsterwehnter Seiner königlichen Majestät
eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel.
Geben Berlin / den 19ten Februarii 1739.

Sr. Wilhelm.



S. v. Coccej.

A. 133.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through from the reverse side.

2. 22. 1811



Dr. v. Cocchi



Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Welcher Gestalt hinführo

Die

S ... **Amts.**

HYPO

N-Scheine

gemetnen

S,

Und zu der l

/ klar und deutlich ein
ollen.

De

Februarii 1739.

Elebe gedr

Preuss. Hoff-Buchdr.

